

Verkündet am
11. November 1964
Becker, Justizan-
gestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der C [REDACTED]-Bankverein Aktiengesellschaft in W [REDACTED],
S [REDACTED]gasse [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Klägerin, Berufungs- und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bun-
desminister der Finanzen, vertreten durch den Hessischen
Minister der Finanzen, vertreten durch den Präsidenten der
Oberfinanzdirektion in Frankfurt (Main), vertreten durch
die Hessische Landesbank-Girozentrale in Frankfurt (Main),
J [REDACTED]str. [REDACTED], als beauftragte Stelle,
Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Oktober 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter
Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 12. April
1962 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma E [REDACTED] und Sch [REDACTED], F [REDACTED], ist als Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch von G [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1203 (Amtsgericht Groß-Gerau) eingetragen. Zugunsten der Klägerin lastet auf dem Grundstück eine Höchstbetragshypothek über 380 000 RM, die im Verhältnis 1 : 1 auf DM umgestellt worden ist (lfd. Nr. 50, 53, 56 der Abt. III). Die Klägerin beabsichtigt, aus dieser Hypothek die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu betreiben, nachdem sie einen vollstreckbaren Titel über eine Teilforderung von 250 000 DM erlangt hat.

Am 20. Juni 1948, dem Währungsstichtag, standen im genannten Grundbuch im Rang vor der Hypothek der Klägerin noch Grundpfandrechte mit einem Nennbetrag von zusammen 231 627,10 RM. Als Berechtigte aus diesen Grundpfandrechten war die frühere Pächterin des Grundstücks, die Firma "E [REDACTED]", die zuletzt als H [REDACTED] K [REDACTED] GmbH firmierte, eingetragen. In einem 1955 anhängig gewordenen Rechtsstreit hatte die Klägerin von der E [REDACTED] die Einwilligung zur Löschung dieser Grundpfandrechte mit der Begründung gefordert, diese Rechte seien am 20. Juni 1948 nicht mehr valutiert gewesen. Nachdem die E [REDACTED] im Laufe des Prozesses in Konkurs geraten war, erteilte der Konkursverwalter im Jahre 1958 im Wege des Prozeßvergleichs die begehrte Löschungsbeihiligung. Die Grundpfandrechte sind daraufhin gelöscht worden.

Dessen ungeachtet stellte das Finanzamt G [REDACTED] der Grundstückseigentümerin Bescheide über Hypothekengewinnabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) zu.

Über die hiergegen eingelegten Einsprüche der Grundstückseigentümerin ist noch nicht entschieden worden.

Die Klägerin bestreitet im vorliegenden Rechtsstreit, daß auf dem Grundstück im Rang vor ihrer Hypothek Hypothekengewinnabgaben als öffentliche Lasten entstanden sind. Sie hält an ihrer Behauptung fest, daß die Grundpfandrechte der E [REDACTED] am 20. Juni 1948 nicht mehr valuiert gewesen seien.

Sie hat zuletzt beantragt festzustellen,

daß die im Grundbuch von G [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1203 in Abt. III unter lfd. Nr. 50 der Höchstbetragshypothek der Klägerin vorrangigen Rechte am Währungsstichtag nicht valuiert waren,

hilfsweise: daß die im bezeichneten Grundbuch zugunsten der Klägerin und zu Lasten der als Eigentümerin eingetragenen Firma E [REDACTED] und Sch [REDACTED] eingetragene Höchstbetragshypothek in Höhe von 380 000 DM allen Rechten der öffentlichen Last vorrangig ist.

Hilfsweise bittet die Klägerin ferner um Aussetzung des Verfahrens, falls ein Verfahren nach der 40. DVO zum Umstellungsgesetz vorausgehen müsse.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die Grundpfandrechte am Währungsstichtag durch Zahlung oder Aufrechnung getilgt gewesen seien.

Das Landgericht hat zunächst das Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung nach § 6 der 40. DVO/UmsTG über die Umstellung der Grundpfandrechte herbeiführen zu lassen. Nachdem dieser Beschluß vom Oberlandesgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



aufgehoben worden war, hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil der Nachweis der Tilgung von der Klägerin nicht erbracht worden sei. Das Berufungsgericht hat die Klageabweisung bestätigt, jedoch aus prozessualen Gründen, weil das Finanzgericht für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig sei.

Hiergegen richtet sich die Revision mit dem Antrage,

den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, hilfsweise den Rechtsstreit an das Finanzgericht Hessen zu verweisen.

In der Revisionsverhandlung hat die Klägerin erklärt, daß sie den bisherigen Hauptklageantrag und den ersten Hilfsklageantrag nunmehr nebeneinanderstelle, im übrigen ihre Hilfsanträge (Verweisung an das Finanzgericht in Hessen oder an das Amtsgericht Groß-Gerau) aufrecht erhalte.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Klageantrag gebe in seinem Wortlaut das wahre Begehren der Klägerin nicht richtig wieder. Es komme der Klägerin nicht auf die Feststellung an, daß die Grundpfandrechte, die vor der Hypothek der Klägerin im Grundbuch eingetragen waren, am Währungsstichtag nicht valuiert waren, sondern vielmehr darauf, daß als Folge der (angeblichen)

Nichtvalutierung Hypothekengewinnabgaben nicht entstanden seien. Die Entscheidung darüber, ob Hypothekengewinnabgaben entstanden seien, stehe aber nur den Finanzbehörden, gegebenenfalls den Finanzgerichten zu.

Die Revision wendet sich gegen diese Ausführungen, im Ergebnis muß ihr jedoch der Erfolg versagt werden.

I.

Die Entscheidung über eine Hypothekengewinnabgabe hängt von der Beantwortung der Vorfragen der Valutierung und der Umstellung der Grundpfandrechte ab, aus denen die Hypothekengewinnabgabe entstanden sein soll. Für jede dieser Entscheidungen ist, wenn sie für sich allein getroffen werden mußte, ein anderer Rechtsgang vorgesehen.

Ein Rechtsstreit über die Valutierung von Grundpfandrechten ist in aller Regel zivilrechtlicher Natur und daher vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

Bei Streit oder Ungewißheit über die Umstellung eines Grundpfandrechts entscheidet nach § 6 Abs. 1 der 40. DVO/UmsTG das Amtsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ausschließlicher Zuständigkeit. Die Valutierung kann dabei für die Frage der Umstellung vorgreiflich sein; denn ein nicht valutierte, also dem Grundstückseigentümer zustehendes Grundpfandrecht wird im Verhältnis 1 : 1 auf DM umgestellt (§ 2 Nr. 3 der 40. DVO/UmsTG). Nachdem die Rechtsprechung zunächst geschwankt hatte (vgl. BayObLG NJW 51, 721; Celle NJW 51, 767; Hamm MDR 51, 363), hat der Beschluß des IV. Zivilsenats des BGH vom 8. März 1952 (BGHZ 5, 254 = NJW 52,

742 = LM 40. DVO/UmsG § 6 Nr. 4 mit Anm. Ascher) klar-
gestellt, daß das Amtsgericht auch diese vorgreifliche
Frage des Bestehens einer Forderung mit entscheidet, und
zwar nach § 6 Abs. 3 bindend für Gerichte und Verwaltungs-
behörden; der Streit um die Rückzahlung vor dem Währungs-
stichtag ist zugleich ein Streit darüber, ob das Grund-
pfandrecht am Währungstichtag dem Gläubiger oder dem Ei-
gentümer zustand (vgl. Harmening, LAG § 91 Bem. 9).

Die Frage der Umstellung wiederum ist vorgreiflich
für die Entscheidung über die Hypothekengewinnabgabe;
denn nur wenn ein Grundpfandrecht nicht 1 : 1 umgestellt
wurde, kann eine Abgabeschuld entstehen. Über das Beste-
hen einer Hypothekengewinnabgabe entscheiden ausschließ-
lich die Finanzbehörden, gegebenenfalls die Finanzgerich-
te. Denn es handelt sich um eine öffentliche Abgabe, auf
die nach § 203 Abs. 1 LAG die Steuergesetze anzuwenden
sind, also auch die Vorschriften über die Zuständigkeit
der Finanzgerichtsbarkeit, insbesondere die §§ 228 Abs. 1
Nr. 1, 242 AO (vgl. Kühne/Wolff, LAG § 111 Anm. 4; Har-
mening, LAG vor § 91 S. 2 und § 203 Anm. 2; Hopf/Littmann,
LAG vor § 91 Abschn. II; Der Wirtschaftskommentator, LAG
§ 203 Anm. 1; BGH, V ZR 48/53 vom 18. Februar 1955, NJW
55, 501); daß die Hypothekengewinnabgabe als öffentliche
Last (§ 111 Abs. 1 LAG), also als dingliches Recht, aus-
gestaltet ist, ändert nichts an der Zuständigkeit der Fi-
nanzgerichte. Dabei entscheiden die Finanzgerichte mit
über die präjudiziellen Fragen der Valutierung und der
Umstellung der Grundpfandrechte, soweit nicht eine Um-
stellungsentscheidung vorliegt. Die ausschließliche Zu-
ständigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 6
der 40. DVO/UmsG gilt nur im Umstellungsverfahren als
solchem, nicht aber im Steuerverfahren (Palandt 20. Aufl.
im Anhang zu § 1203, § 6 der 40. DVO/UmsG Anm. 1).

II.

Es bedarf nunmehr der Klärung, welches Klagebegehren vorliegt. Die Klägerin trägt in allen Rechtszügen vor, daß die ihrem Grundpfandrecht vorgehenden Hypotheken am Währungsstichtage durch Zahlung oder Aufrechnung getilgt gewesen seien. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich nach ihrer Darstellung die Rechtsfolgen, daß diese Hypotheken am Währungsstichtage nicht mehr valutiert waren und daß ihre Höchstbetragshypothek, weil aus den vorgehenden Hypotheken Hypothekengewinnabgaben nicht entstehen konnten, den "Vorrang" habe. Diese Rechtsfolgen sollen, das ist das Klagebegehren, durch gerichtliches Feststellungsurteil ausgesprochen werden. Wie bereits bemerkt, ist ein Streit über die Valutierung vorgehender Hypotheken in aller Regel bürgerlich-rechtlicher Natur. Daran ändert im vorliegenden Falle auch der Umstand nichts, daß die Feststellungen der Bundesrepublik gegenüber getroffen werden sollen. Denn die Klage richtet sich gegen sie als Fiskus, als Teilnehmerin am allgemeinen Wirtschaftsleben, wobei sie wie anderen Privatrechtssubjekte dem materiellen Privatrecht unterliegt. Die Klage wendet sich nicht gegen die Bundesrepublik als Trägerin hoheitlicher Gewalt; die Anspruchsgrundlage besteht im bürgerlichen Recht und nicht in Rechtssätzen, deren Zuordnungssubjekt ausschließlich ein Subjekt hoheitlicher Gewalt ist (vgl. Wolff, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. § 22 II c S. 84). Andererseits ist die Entscheidung darüber, ob ein Grundpfandrecht der Hypothekengewinnabgabe vorgeht, ausdrücklich den bürgerlichen Gerichten zugewiesen (§ 113 Abs 1 S 3 LAG).

Zu Unrecht meint die Beklagte, die Frage, ob die Hypotheken valutiert gewesen seien, könne nur von einem

Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden werden. § 6 der 40. DV LAG, auf den sie sich dabei beruft, betrifft immer nur Streitigkeiten, bei denen es sich um die Ermittlung eines Umstellungsbetrages handelt (BGH NJW 1952, 752). In einem solchen Verfahren ist allerdings das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch berufen, die Vorfrage zu prüfen, ob eine Hypothek am Währungsstichtage valutiert war, und auch insoweit bindet seine Entscheidung Verwaltung und Gerichte. Das besagt aber nicht, daß allein die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Streitentscheidung auch zuständig sind, wenn die Frage der Valutierung nicht die Vorfrage, sondern, wie im vorliegenden Falle, den Klagegegenstand selbst bildet. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 6 der 40. DVO/UmsTG ist hier daher nicht gegeben. Der Umstand, daß über die Tilgung der vorgehenden Hypotheken nicht zwischen Gläubiger und Schuldner, sondern zwischen Dritten gestritten wird, ändert an dieser Beurteilung nichts. Mithin kann dem Hilfsantrag der Revision, die Sache an das Amtsgericht zu verweisen, nicht stattgegeben werden.

Das Berufungsgericht hält andererseits eine abweichende Würdigung des Klagebegehrens mit Rücksicht auf das mit den beiden Klageanträgen verfolgte Ziel geboten, das in der Feststellung bestehe, eine Hypothekengewinnabgabe sei nicht entstanden. Allein für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten kommt es auf die Klageanträge und nicht auf das mit ihnen verfolgte Endziel an. Letzteres ändert die rechtliche Natur der geltend gemachten Ansprüche nicht.

Im ersten Klageantrag wird die Hypothekengewinnabgabe nicht erwähnt. Aus der Feststellung der Nichtvalutierung lassen sich allerdings Folgen für das Entstehen oder Nichtentstehen einer Hypothekengewinnabgabe ziehen. Der Ausspruch dieser Folgen wird aber mit dem ersten Klageantrag gerade nicht begehrt. Was andererseits den zweiten Klageantrag anlangt, so ist den bürgerlichen Gerichten ausdrücklich die Entscheidung über den Vorrang zugewiesen (§ 113 Abs 1 S 3 LAG).

Demnach sind die Gerichte der streitigen Gerichtsbarkeit berufen, über die Klageanträge zu entscheiden. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, zu den aus § 115 ZVG, § 878 ZPO entnommenen Argumenten der Revision, mit denen die Entscheidungsbefugnis der angerufenen Gerichte dargetan werden soll, Stellung zu nehmen. Mithin kann auch dem weiteren Hilfsantrag der Revision, das Verfahren an das Finanzgericht in Hessen zu verweisen, nicht stattgegeben werden.

III.

Vom Boden der vorstehend dargelegten Auffassung aus ergibt sich hinsichtlich der beiden Klageanträge folgendes:

1) Der erste Klageantrag muß aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen werden (§ 256 ZPO). Die Zulässigkeit dieses Feststellungsantrages scheitert zwar nicht schon an dem Umstand, daß das streitige Rechtsverhältnis nicht zwischen den Klageparteien, sondern zwischen Dritten besteht (vgl. RGZ 170, 374; BGH LM ZPO § 256 Nr. 25 und 34). Doch fehlt diesem Antrag das

Rechtsschutzbedürfnis. Die Klägerin kann nämlich mit der begehrten Feststellung die erstrebte Klärung der Frage nicht herbeiführen, ob eine Hypothekengewinnabgabe vor der Höchstbetragshypothek der Klägerin entstanden ist. Gerade darauf kommt es ihr nach den Feststellungen des Berufungsrichters an.

Die begehrte Feststellung befaßt sich schon nach ihrem Wortlaut nicht mit der Hypothekengewinnabgabe. Sie ruft auch für das Verhältnis Abgabeschuldner/Staat keine Bindung hervor: die Beklagte wäre durch sie als Trägerin der Steuerhoheit in keiner Weise gehindert, durch ihre Finanzbehörden frei über die Hypothekengewinnabgabe und dabei auch über die Frage entscheiden zu lassen, ob die Hypotheken der E [REDACTED] am Währungsstichtage valutiert waren oder nicht. Die Klägerin meint allerdings, ein Feststellungsurteil im Sinne dieses Antrages würde der Bundesrepublik als Fiskus verwehren, einen Anspruch aus der öffentlichen Last mit Vorrang vor der Höchstbetragshypothek der Klägerin geltend zu machen. Das trifft jedoch nicht zu. In einem Zwangsversteigerungsverfahren wäre die Klägerin nur im Rahmen des § 878 ZPO in der Lage, sich gegen eine vorgehende Berücksichtigung der öffentlichen Last bei der Verteilung des Versteigerungserlöses zu wehren. Macht sie im Widerspruchverfahren geltend, die Hypothekengewinnabgabe sei gar nicht entstanden, weil die genannten Hypotheken am Stichtage längst nicht mehr valutiert gewesen seien, so hätten aber nicht die bürgerlichen Gerichte über den Bestand und die Höhe der Abgabe zu entscheiden, sondern ausschließlich die Finanzgerichte; gegebenenfalls müßte zur Herbeiführung dieser Entscheidung das Widerspruchsverfahren nach § 148 ZPO ausgesetzt werden (RG Recht

1911 Nr 3122; Wilhelmi, JR 1933, 171; Jäckel/Güthe, ZVG, 7. Aufl § 115 Anm 14 b; Korintenberg/Wenz, ZVG § 115 Anm 6 c; Reinhard/Müller, ZVG, 3. und 4. Aufl § 115 V 3 d; zur Frage der Zulässigkeit von Feststellungsklagen Dritter vor den Finanzgerichten vgl. BGH NJW 1955, 501, 502 und die Entwürfe zu einer Finanzgerichtsordnung: Referentenentwurf vom 20. Juni 1954 § 44 Abs. 4; Regierungsentwurf vom 2. August 1963, Drucksache IV/1446 des Deutschen Bundestages, § 40, Begründung S. 45). Aus § 113 Abs 1 S 3 IAG ergibt sich nichts anderes (Kühne/Wolff aaO § 113 Anm 6). Dafür, daß die Finanzbehörden ein Feststellungsurteil der angerufenen bürgerlichen Gerichte ohne weiteres zur Grundlage ihrer Entscheidung machen würden, hat die Klägerin nichts dartun können. Haben aber im Rahmen des § 878 ZPO die bürgerlichen Gerichte über die Frage zu entscheiden, wem ein streitiger Betrag ausbezahlen ist, und nicht darüber, ob eine Hypothekengewinnabgabe entstanden ist, so bringt die beantragte Feststellung für die Klägerin nichts ein, sie steht im leeren Raum und hat für die Kernfrage der ganzen Angelegenheit, ob nämlich eine Hypothekengewinnabgabe entstanden ist, keine Bedeutung. Die Klägerin hat andererseits nicht dartun können, inwiefern sonst an der begehrten Feststellung ein schutzwürdiges Interesse ihrerseits besteht.

Nach alledem fehlt dem ersten Klageantrag das nach § 256 ZPO erforderliche Rechtsschutzinteresse. Auf die sachliche Begründetheit des Antrages braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden.

2) Der zweite Klageantrag ist mit Recht aus sachlich-rechtlichen Erwägungen abgewiesen worden. Das Be-

rufungsgericht führt hierzu, ohne von der Revision angegriffen zu werden, aus: Die begehrte Feststellung der Rangfolge setze das Bestehen mehrerer Rechte voraus. Sei eine öffentliche Last nach den früheren Hypotheken nicht entstanden, so werfe sich die Frage des Ranges gar nicht auf. Da die Klägerin behaupte, eine öffentliche Last sei nicht entstanden, sei ihr Vortrag hinsichtlich des Vorranges nicht schlüssig. Wenn aber eine öffentliche Last (entgegen der Meinung der Klägerin) entstanden sei, so habe die Klägerin selbst anerkannt, daß sie Rang vor ihrer Höchstbetragshypothek habe.

Bei beiden Fallgestaltungen ist sonach für die begehrte Rangfeststellung kein Raum. Der Klägerin kommt es nicht auf den Rang, sondern auf den Bestand der Hypothekengewinnabgabe an. Eine Klärung dieser Frage ist aber, wie zu III, 1 dargelegt, mit dem Klageantrag zu 1) nicht zu erzielen.

Somit erweist sich die Zurückweisung der gegen das klageabweisende landgerichtliche Urteil gerichteten Berufung der Klägerin im Ergebnis als gerechtfertigt. Die Revision kann daher keinen Erfolg haben. Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock
Offterdinger

Dr. Freitag

Dr. Grell